



- ### I Planungsrechtliche Festsetzungen
- #### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. 11 BauNVO)
- 1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" festgesetzt.
- 1.2 Im Sondergebiet "Windenergieanlagen" sind zulässig:
- Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen (Windenergieanlagen)
  - technische Einrichtungen und Nebenanlagen für Windenergieanlagen (z.B. Trafostationen, Anlagen zur Liechwasserverhaltung)
  - die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen
  - die erforderlichen Straßen, Wege und Stellflächen
  - landwirtschaftliche Nutzungen
  - forstwirtschaftliche Nutzungen
- #### 2. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19 und 23 BauNVO)
- 2.1 In jeder der festgesetzten überbaubaren Flächen ist die Errichtung einer Windenergieanlage zulässig.
- 2.2 Die Windenergieanlagen (Fundament, Turm, Gondel) sowie die Trafostationen dürfen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden. Die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene Fläche darf über die Baugrenzen hinausragen.
- 2.3 Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf bis zur oberen Spitze des vertikal stehenden Rotorblattes 250 m als Höchstmaß über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt (HBP) nicht überschreiten.
- | Windenergieanlage Nr. | Höhenbezugspunkt in m ü. NNH |
|-----------------------|------------------------------|
| 1.1                   | 1.5                          |
| 1.2                   | 1.7                          |
| 1.3                   | 1.10                         |
| 1.4                   | 3.1                          |
| 1.5                   | 3.2                          |
| 1.6                   | 3.3                          |
| 1.7                   | 3.4                          |
| 1.8                   | 3.5                          |
| 1.9                   | 3.6                          |
| 1.10                  | 3.8                          |
- 2.4 Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen hat mindestens 150 m und maximal 200 m über dem jeweiligen in Nr. 2.3 genannten Höhenbezugspunkt zu betragen.
- 2.5 Das Maß der Tiefe der Abstandsflächen der Windenergieanlagen wird mit 0 H festgesetzt. Dies entspricht der der Windenergieanlage überstrichene Fläche (Rotorradius inklusive Exzentrizität).
- 2.6 Für jede Windenergieanlage einschließlich Trafostation ist innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche eine Grundfläche von maximal 800 m<sup>2</sup> zulässig.
- 2.7 Die Grundfläche für Krananstell-/Montage-/Wende- und Lagerflächen darf je Windenergieanlage maximal 11.000 m<sup>2</sup> betragen. Davon dürfen 3.000 m<sup>2</sup> dauerhaft und 8.000 m<sup>2</sup> temporär angelegt werden. Die Krananstell-/Montage-/Wende- und Lagerflächen dürfen sowohl innerhalb als auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen angelegt werden.
- 2.8 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen ist die Verlegung von Kabeln sowie die Anlage von Wegen mit einer Breite von maximal 4,50 m zulässig.
- #### 3. Festsetzungen zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 3.1 Innerhalb der mit A, B, C, D, E, F, G, H, I und J gekennzeichneten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist die Verlegung von Kabeln und die Anlage von Wegen mit einer Breite von maximal 4,50 m zulässig.
- 3.2 Zur Sicherstellung der Erschließung sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wie folgt festgesetzt:
- 3.2.1 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 1.5 ist auf dem Flurstück 69/1, Flur 2 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 1.5 festgesetzt.
- 3.2.2 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 1.7 sind auf den Flurstücken 350/1 und 352, Flur 2 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 1.7 festgesetzt.
- 3.2.3 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 1.10 sind auf den Flurstücken 64 und 188, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 1.10 festgesetzt.
- 3.2.4 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.1 sind auf den Flurstücken 76 und 78, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.1 festgesetzt.
- 3.2.5 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.2 sind auf den Flurstücken 105 und 106, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.2 festgesetzt.
- 3.2.6 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.3 sind auf den Flurstücken 102 und 103, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.3 festgesetzt.
- 3.2.7 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.4 sind auf den Flurstücken 56, 180, 181 und 182, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.4, 3.5, 3.6 und 3.8 festgesetzt.
- 3.2.8 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.5 sind auf dem Flurstück 50/1, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.5 und 3.6 festgesetzt.
- 3.2.9 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.6 sind auf den Flurstücken 172, 18 und 19, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.6 festgesetzt.
- 3.2.10 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.8 sind auf den Flurstücken 160, 171 und 174, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.8 festgesetzt.
- 3.3 Die mit Geh- und Fahrrechten bzw. Leitungsrechten zu belastenden Flächen a, b, e, f, g, h, i und j sind nach Errichtung der Windenergieanlage zurückzubauen. Für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen sind die Schlepplagen innerhalb der mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen für Reparatur- und Wartungsarbeiten frei von Gehölzen zu halten.
- #### 4. Bestimmungen für die Zulässigkeit bestimmter baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)
- 4.1 Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnungen 1.5, 1.7 und 1.10 sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nur zulässig, wenn die bestehenden Windenergieanlagen 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10 einschließlich ihres Fundaments sowie ihrer Zufahrten und Stellflächen vollständig zurückgebaut wurden. Dabei gilt folgende Zuordnung:
- Windenergieanlage Nr. 1.5: im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Rückbau der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.4 und 1.5
  - Windenergieanlage Nr. 1.7: im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Rückbau der Bestands-Windenergieanlage Nr. 1.2 und 1.7
  - Windenergieanlage Nr. 1.10: im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Rückbau der Bestands-Windenergieanlage Nr. 1.8 und 1.10
- Vor Errichtung der Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnungen 1.5, 1.7 und 1.10 ist der Rückbau der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.5, 1.7 und 1.10 erforderlich. Der Weiterbetrieb der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4 und 1.8 ist zulässig, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnungen 1.5, 1.7 und 1.10. Die Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4 und 1.8 einschließlich ihres Fundaments sowie ihrer Zufahrten und Stellflächen sind innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnungen 1.5, 1.7 und 1.10 nach dem Stand der Technik zurückzubauen.
- #### 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 5.1 Zuwegungen sowie Krananstell-/Montage-/Wende- und Lagerflächen sind wasserundurchlässig zu bestfestigen (Maßnahme V 3 GOP).
- 5.2 Die Windenergieanlagen sind im Zeitraum von Juli bis September
1. bei Windschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5 m/s und
  2. bei einer Lufttemperatur  $\geq 10^\circ\text{C}$  in Windpark (Messung auf Gondelhöhe) und
  3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang und
  4. keinem Niederschlag abzuschalten (Maßnahme V 16 GOP).
- #### 6. Anlagen und Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Windenergieanlagen die an den Immissionsorten der Ortslagen Blankenberg, Dannenfeld, Kantow und Lögow zu Überschreitungen der maximal zulässigen Überschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag führen, sind mit einer Abschaltautomatik auszustatten.

- ### II Hinweise
- #### Windenergieanlagen
- Die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten für die innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässigen Windenergieanlagen. Die in der Plangrundlage dargestellten Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.1 - 1.10 und 2.1 - 2.4 bleiben im Rahmen ihrer Genehmigung davon unberührt, ausgenommen der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10 i.V.m. Textfestsetzung 4.1.
- #### Kennzeichnung als Luftfahrthindernis
- Sofort Windenergieanlagen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich. Die Erteilung der Baugenehmigung bedarf gem. § 14 Luftfahrtgesetz der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde.
- #### Bedarfsgerechte Nachkennzeichnung
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat am ..... den Beschluss zur Aufstellung des geplanten Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung (Energieemissionsgesetz vom 17.2.2018) auszustatten.
- #### Bodenkennlinie
- Auf die Einhaltung der gesetzlichen Melde- (§ 11 BbgDSchG) und Erhaltungspflicht (§ 7 BbgDSchG) im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen.
- #### Altlasten
- Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe- und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.
- #### Artenschutz
- Die Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutzrecht gemäß § 39 und § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen. In Verbindung mit Bauaufreimmaßnahmen und Gehölzröckungen sind vor Beginn der Arbeiten Flächen und Gehölze auf Brut-, Nist- und Lebensstätten von Tieren und Pflanzen zu überprüfen. Das Ergebnis ist der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise im Einzelfall abzustimmen. Gehölzröckungen und -rückschnitte sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Im Falle des Auffindens von Brut-, Nist- und Lebensstätten ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- #### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Bestandsanlagen 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10
- Die im Zuge der Genehmigung der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10 durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß Genehmigungsbescheid Nr. 057/00/00/02 vom 19.03.2003 i.V.m. dem Änderungsbescheid zu den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Reg.-Nr. 057.00.00/02 vom 25.10.2010 vollumfänglich umgesetzt. Diese Maßnahmen werden im Zusammenhang mit dem Rückbau der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10 und dem Repowering der Windenergieanlagen Nr. 1.5, 1.7 und 1.10 weiterhin erhalten.
- #### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs zu den Windenergieanlagen 3.1 - 3.8
- Außerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Grünordnungsplan umzusetzen:
- M01: Sanierung Storchennest Bückwitz (Gemarkung Bückwitz, Flur 1, Flurstück 20 (Teilfläche))
  - M02: Sanierung Storchennest Schönberg (Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstück 416 (Teilfläche))
  - M03: Alleimpflanzung nördlich Dessow (Gemarkung Dessow, Flur 1, Flurstück 103 (Teilfläche))
  - M04: Sanierung des Ochsenleichts (Gemarkung Dessow, Flur 1, Flurstück 45)
  - M05: Revitalisierung der Teufel Straße in Wulow (Gemarkung Wulow, Flur 1, Flurstück 393)
  - M06: Sanierung der Finkenühle (Gemarkung Triepitz, Flur 9, Flurstück 242)
  - M07: Sanierung Storchennest Kantow (Gemarkung Kantow, Flur 1, Flurstück 139/2 (Teilfläche))
  - M08: Sanierung Storchennest Gartow (Gemarkung Gartow, Flur 2, Flurstück 129 (Teilfläche))
  - M09: Anlage einer Baum-Strauchhecke (Gemarkung Lögow, Flur 6, Flurstück 13 (Teilfläche) und Gemarkung Dessow, Flur 1, Flurstück 17 (Teilfläche))
  - M10: Ersatzaufzucht (Gemarkung Blankenberg, Flur 1, Flurstück 705 (Teilfläche) und 1099 (Teilfläche))
  - M11: Abruch, Entsigelung und Renaturierung (Gemarkung Blankenberg, Flur 1, Flurstück 182 (Teilfläche) und 1099 (Teilfläche))
  - M12: Pflege und Verjüngung von Kopfreidenbeständen (Gemarkung Ganzler, Flur 3, Flurstück 41; Gemarkung Lögow, Flur 3, Flurstück 205; Gemarkung Gartow, Flur 1, Flurstück 28/3; Gemarkung Gartow, Flur 2, Flurstück 1; Gemarkung Barskow, Flur 2, Flurstück 132; Gemarkung Segletz, Flur 3, Flurstück 2; Gemarkung Metzeltin, Flur 1, Flurstück 64/1 und 93; Gemarkung Barskow, Flur 1, Flurstück 5; Gemarkung Metzeltin, Flur 1, Flurstück 89; Gemarkung Gartow, Flur 1, Flurstück 96; Gemarkung Nackel, Flur 3, Flurstück 23; Gemarkung Segletz, Flur 1, Flurstück 258; Gemarkung Bückwitz, Flur 3, Flurstück 48; Gemarkung Brunn, Flur 1, Flurstück 122; Gemarkung Barskow, Flur 2, Flurstück 96; Gemarkung Nackel, Flur 9, Flurstück 1; Gemarkung Nackel, Flur 14, Flurstück 43)
  - M13: Pflege und Verjüngung von Kopfreidenbeständen (Gemarkung Bückwitz, Flur 1, Flurstück 44)
  - M14: Umbau eines Trafohauses zum Artenschutzurm (Gemarkung Barskow, Flur 1, Flurstück 18 (Teilfläche))
  - M15: Umbau eines Trafohauses zum Artenschutzurm (Gemarkung Sechzehnheide, Flur 4, Flurstück 220/8 (Teilfläche))
  - M16: Anlage einer Baum-Strauchhecke (Gemarkung Bückwitz, Flur 1, Flurstück 380 (Teilfläche))
  - M17: Pflege und Verjüngung von Kopfreidenbeständen (Gemarkung Bückwitz, Flur 1, Flurstück 51)
  - M18: Pflege und Verjüngung von Kopfreidenbeständen (Gemarkung Bückwitz, Flur 1, Flurstück 69)
- Die Flächen für die Realisierung der genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich privatrechtlich zu sichern.

- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 387) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) mit Wirkung vom 13. Mai 2017.
- #### Verfahrensmerkmale
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat am ..... den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans WEG 26 "Windpark Kantow" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung am ..... durchgeführt.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom ..... über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet worden. Sie wurden zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Ausübung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Die Mitteilung und Anfragen an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde gem. § 1 Abs. 4 BauGB und gem. Artikel 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz ist erfolgt.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat auf der Versammlung am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans WEG 26 "Windpark Kantow" mit Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis ..... und vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist erfolgt.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Die fristgerecht abgegebenen Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans WEG 26 "Windpark Kantow" wurden geprüft und abgewogen. Der Abwägungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse am ..... gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat auf der Versammlung am ..... gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan WEG 26 "Windpark Kantow" als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
- ..... den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan WEG 26 "Windpark Kantow" wird hiermit ausfertigt.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister
- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan WEG 26 "Windpark Kantow", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen worden.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den .....  
 Siegel ..... Bürgermeister

### Planzeichnerklärung

**Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sonstige Sondergebiete § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und § 11 BauNVO

**Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Ver- und Entsorgungsflächen

**Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Ländlicher Wegebau

**Flächen für Landwirtschaft und Wald** § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Flächen für Landwirtschaft

Flächen für Wald

**Planungen und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes § 9 Abs. 6 BauGB

**Sonstige Planzeichen** § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des ständigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Flächen zugunsten des Eigentümers und Betreibers § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

für die Zeit des Betriebs der WEA (GFL) temporär für die Zeit der Errichtung (GF)

A - der WEA Nr. 3.4, 3.5, 3.6, 3.8	a - der WEA Nr. 3.4, 3.5, 3.6, 3.8
B - der WEA Nr. 3.8	b - der WEA Nr. 3.8
C - der WEA Nr. 3.5, 3.6, 3.8	c - der WEA Nr. 3.5, 3.6, 3.8
D - der WEA Nr. 3.6	d - der WEA Nr. 3.6
E - der WEA Nr. 3.2	e - der WEA Nr. 3.2
F - der WEA Nr. 3.2	f - der WEA Nr. 3.2
G - der WEA Nr. 3.1	g - der WEA Nr. 1.5, 3.1
H - der WEA Nr. 1.10	h - der WEA Nr. 1.10
I - der WEA Nr. 1.5	i - der WEA Nr. 1.5
J - der WEA Nr. 1.7	j - der WEA Nr. 1.7

A - J Geh- und Fahrrecht zugunsten der Fläch- und Bewirtschaftler entsprechend der Verträge mit dem Flächeneigentümer (GF)

Rückbau im Zusammenhang mit Repowering

**Nachrichtliche Übernahme**

Richtfunkttrasse einschließlich Schutzbereiche

**Darstellungen der Plangrundlage**

38 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Lagefestpunkt

Flurgrenze

Höhenbezugspunkt (HBP)

Topographische Grundlage: DTK 10 (5:1) Höhenmessung und Geodätisches Bundesamt

**Gemeinde Wusterhausen / Dosse**

**Bebauungsplan WEG 26 "Windpark Kantow"**

**Satzung** April 2020

Steinbrecher u. Partner Ingenieurgesellschaft mbH www.isp-net.de

Ingenieurgruppe Steinbrecher + Partner